

**27. Satzung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

vom .....

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199), geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Anlage (Verwaltungsgebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 3. September 1965), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 8. Juli 2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>„ 1.4</b>	<b>Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	
	Soweit besondere Auskunftsrechte aus spezialgesetzlichen Regelungen Aussagen zur Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme enthalten, gehen solche Regelungen dieser Satzung vor.	
1.4.1	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
1.4.2	einfache schriftliche oder einfache elektronische Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
1.4.3	Information über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
1.4.4	schriftliche oder elektronische Auskunft, soweit nichts anderes bestimmt ist  je angefangene Viertelstunde	15,90 €
1.4.5	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist	



	je angefangene Viertelstunde	10,20 €
1.11.3	Fotokopien, Ausdrücke bei einem Format bis DIN A3  die ersten 5 Seiten für jede weitere Seite	gebührenfrei 1,00 €
1.11.4	Abgabe / Bereitstellung von elektronischen Dokumenten, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auf Datenträger oder Übermittlung der Daten als Anhang einer E-Mail  bis zu 15 Minuten Zeitaufwand über 15 Minuten Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde	gebührenfrei 13,30 €
	Anmerkung: Kopiergeräte und EDV-Anlagen zur Selbstbedienung in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg werden von dieser Gebührenregelung nicht erfasst.“	

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister